

Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendarbeit durch den Landkreis Calw
(In der Fassung des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 12.11.2007)

1. Rechtsgrundlage

Der Landkreis Calw fördert gemäß § 11 ff. SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und § 2 Abs. 2 bad.-württ. Jugendbildungsgesetz die freie Jugendarbeit in seinem Bereich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien.

2. Zuschussberechtigung

Zuschussberechtigt sind die öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die ihren Sitz im Landkreis Calw haben. Zuschüsse nach den Richtlinien Nr. 9 und 10 können auch an Maßnahmeträger außerhalb des Landkreises Calw gewährt werden. Dabei werden nur solche Teilnehmer/innen berücksichtigt, die ihren Wohnsitz im Zeitraum der Veranstaltung im Landkreis Calw haben. Veranstaltungen von Heimen werden nicht bezuschusst. Betreuerzuschüsse nach Richtlinie Nr. 10 werden gewährt, wenn mindestens 6 junge Menschen aus dem Landkreis Calw teilnehmen.

3. Sonderregelungen für die Sportkreisjugend

Die Sportkreisjugend ist gehalten, einen erheblichen Teil der vom Landkreis gewährten Fördermittel unmittelbar für die außerschulische Jugendbildungsarbeit zu verwenden. Die Sportkreisjugend erhält deshalb keine weiteren Zuschüsse nach diesen Richtlinien.

4. Antragstellung und Bewilligung

Zuschussanträge sind bis spätestens 1. Oktober auf Vordruck beim Kreisjugendamt einzureichen. Dem Kreisjugendring sind die Anträge seiner Mitglieder zur Stellungnahme weiterzuleiten. Die Zuschüsse werden aufgrund der Stellungnahme des Kreisjugendrings und des Vorschlags der Jugendamtsverwaltung bewilligt.

5. Vorbehalt des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss kann abweichend von diesen Richtlinien jederzeit Sonderregelungen treffen.

6. Anwendung des Jugendbildungsgesetzes

Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes gesagt ist, sind die Bestimmungen des bad.-württ. Jugendbildungsgesetzes samt den dazu ergehenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden.

7. Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Jugendleiter

7.1. Für Lehrgänge, Seminare, Studienfahrten und Tagungen, die von den in Richtlinie Nr. 2 genannten Maßnahmeträger veranstaltet und in denen Mitarbeiter/innen der in Richtlinie Nr. 2 genannten Maßnahmeträger aus-, fort- und weitergebildet werden, können Zuschüsse gewährt werden.

7.2. Der Regelzuschuss beträgt maximal 50% der nicht gedeckten Kosten, höchstens aber Euro 8.- je Tag und Teilnehmer.

7.3. Dem Zuschussantrag ist eine genaue Abrechnung der Kosten und Teilnehmerbeträge beizulegen.

7.4. Der Zuschuss kann auch bei eintägigen Veranstaltungen mit mindestens 7 UE (5,25 Stunden) Fortbildungsprogramm gewährt werden.

7.5. Bei einer mehrtägigen Veranstaltung wird ein Durchschnittswert von 7 UE (5,25 Stunden) Fortbildungsprogramm pro Tag zu Grunde gelegt

7.6. Die Teilnahme an Maßnahmen zum Erwerb der Jugendleiter-Card (JuLeiCa) bei anderen Trägern der Jugendhilfe wird mit 5.- € pro Tag und Teilnehmer gefördert. Das Mindestalter beträgt 15 Jahre. Pro Teilnehmer können max. 5 Fortbildungstage pro

Antragsjahr gefördert werden. Die Auszahlung erfolgt über den Verband an den Teilnehmer

8. Bildungsmaßnahmen im Bereich der außerschulischen Jugendbildung

8.1. Für Veranstaltungsreihen, Lehrgänge und Seminare zur außerschulischen Jugendbildung können Zuschüsse gewährt werden. Dazu gehören insbes. Maßnahmen zur überparteilichen politischen Bildung und Bildungsmaßnahmen im sozialen und pädagogischen Bereich.

8.2. Voraussetzungen:

8.21 Dauer der Maßnahmen: mind. 12 Stunden im Zeitraum v. 3 Monaten

8.22 Teilnehmerzahl: mind. 6

8.3 Zuschusshöhe: Die Kosten für Referenten werden mit Euro 7.- pro Stunde, höchstens jedoch mit insg. 125- Euro je Veranstaltungsreihe bezuschusst

9. Jugendfreizeitmaßnahmen und internationale Begegnung

9.1. Für Jugendwandern, -fahrten, -freizeiten und –zeltlager sowie internationale Begegnungen im Inland und Ausland können Zuschüsse gewährt werden

9.2. Voraussetzungen:

9.21 Mindestgröße der Gruppe: 6 Teilnehmer

9.22 auf höchstens 10 Teilnehmer muß mind. 1 Betreuer entfallen; bei gemischten Gruppen müssen mind. 1 weiblicher und 1 männlicher Betreuer eingesetzt werden.

9.23 Altergruppierung: 6 – 25 Jahre

9.24 Dauer der Maßnahme: mind. 3, höchstens 21 Tage, An- und Abreisetag gelten jeweils als ein ganzer Tag)

9.25 Die Maßnahme muß über ein eigenes sozialpädagogisches Programm verfügen.

9.3. Zuschusshöhe: 2.50 Euro je Tag und Teilnehmer

9.4. Die Zuschüsse sollen besonders Kindern und Jugendlichen aus sozialschwachen Familien zugute kommen.

10. Zuschüsse für Leiter und Betreuer

10.1. Für den Einsatz von Mitarbeiter/innen bei den nach Nr. 9 bezuschussten Maßnahmen können Zuschüsse gewährt werden.

10.2. Für je angefangene 6 Jugendliche kann höchstens 1 Mitarbeiterin/Mitarbeiter gefördert werden. Bei gemischten Gruppen werden jedoch bereits ab der Mindestteilnehmerzahl Zuschüsse für 1 Mitarbeiterin und 1 Mitarbeiter gewährt. Für hauptamtliche Mitarbeiter der Maßnahmeträger werden keine Zuschüsse gewährt.

10.3. Zuschusshöhe: 8.- Euro pro Tag und Betreuer

11. Soziale Maßnahmen

11.1. Für die von Jugendverbänden, -gruppen und Schülervvertretungen durchgeführten Sozialen Maßnahmen zugunsten älterer Menschen, Behinderter, Ausländer und sozialer Randgruppen innerhalb der europäischen Union können Zuschüsse gewährt werden.

11.2. Zuschusshöhe: bis zu 75% der Kosten, maximal jedoch Euro 300.-.
Aufwendungen für Spenden sind von der Bezuschussung ausgeschlossen

12. Vorrangige Bezuschussung

Die nicht unter 9.1. genannten Maßnahmen sollen mit 100% der in den Richtlinien genannten Fördersätze bezuschusst werden.

13. Kreisjugendring

Der Kreisjugendring erhält einen jährlichen Verwaltungskostenzuschuss von Euro 1534.-

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinien-Neufassung tritt ab 1.1.2008 in Kraft
Sie tritt an die Stelle der Richtlinien vom 1.10.2000